

78 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (43 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ und zum Erwerb von Anteilsrechten an Banken oder Bankenholdinggesellschaften erteilt sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1987 abgeändert wird

In dem am 17. Dezember 1990 zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei zur Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung abgeschlossenen Arbeitsübereinkommen wurde vereinbart, die gesetzlichen Beschränkungen eines Verkaufes von Anteilen des Bundes an der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG in der ersten Jahreshälfte 1991 zu beseitigen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die Anteilsrechte bestmöglich unter Wahrung nationaler Interessen und unter Verbesserung der Struktur des österreichischen Bankwesens zu veräußern.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegt Art. I des Gesetzentwurfes gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. März 1991 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Wabl, Dr. Ditz, Rosenstingl, Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Mag. Brigitte Ederer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä.

Die Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Ditz brachten einen Abänderungsantrag hinsicht-

lich Artikel II der Regierungsvorlage ein, der wie folgt begründet war:

„Durch den Wegfall der Worte ‚oder überwiegend‘ im ersten Satz des Art. II der Regierungsvorlage soll die Ermächtigung zum Erwerb von Anteilsrechten an Holdinggesellschaften auf Bankenholdings eingeschränkt werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen, welche ausschließlich Anteilsrechte an Banken im Sinne des § 1 KWG halten oder verwalten. Ferner soll der Erwerb von Anteilen an Holdinggesellschaften oder Banken nur im Tauschwege gegen Hingabe von Anteilsrechten an der ‚Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft‘ erfolgen.“

Dem Bundesminister für Finanzen wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, weitere Strukturmaßnahmen zu ermöglichen und Privatisierungsschritte durch die Abgabe von den im Wege des Tausches erworbenen Anteilsrechten zu setzen.“

Der Abgeordnete Rosenstingl stellte ein Verlangen auf getrennte Abstimmung hinsichtlich der Artikel I und II der Regierungsvorlage.

Der Abgeordnete Wabl brachte einen Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses ein, der nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit fand.

Bei der Abstimmung wurde Artikel I in der Fassung der Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Artikel II fand in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Ditz die mehrheitliche Zustimmung des Ausschusses.

Schließlich wurden die restlichen Teile des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters stellte der Finanzausschuß fest:

Bei der bestmöglichen Veräußerung der Anteilsrechte ist grundsätzlich eine Maximierung des Veräußerungserlöses anzustreben. Hierbei sind die im Arbeitsübereinkommen dargelegten Zielsetzungen der Bundesregierung zu beachten.

Zunächst ist eine weitere Teilnahme des Bundes an Kapitalerhöhungen nicht vorgesehen, weitere substantielle Privatisierungsschritte sollen unter Wahrung nationaler Interessen im Zusammenhang mit Strukturüberlegungen des Kreditapparates gesetzt werden. Nationale Interessen sind insbesondere durch satzungsmäßige Stimmrechtsbegrenzungen oder ähnliche Instrumente zu wahren.

Für die CA wird entsprechend den Möglichkeiten des Kapitalmarkts angestrebt, mittelfristig die

Mehrheit des Bundes an den Stimmrechten abzugeben, wobei nationale Interessen gewahrt werden müssen.

Wo sich dies im Zusammenhang mit Strukturverbesserungen empfiehlt, gibt Art. II die Möglichkeit, Unternehmenskooperationen, Zusammenschlüsse ua. auch im Wege einer Holdinggesellschaft herbeizuführen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf (43 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 03 08

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ und zum Erwerb von Anteilsrechten an Banken oder Bankenholdinggesellschaften erteilt sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1987 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes alle im Eigentum des Bundes befindlichen Anteilsrechte an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ bestmöglich zu veräußern.

2. Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1987 tritt außer Kraft.

Artikel II

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Anteilsrechte an Banken oder an Unternehmen, welche ausschließlich Anteilsrechte an Banken halten und verwalten (Holdinggesellschaften), zu erwerben. Dieser Erwerb ist nur im Wege des Tausches gegen Anteilsrechte an der „Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft“ zulässig. Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, diese im Wege des Tausches erworbenen Anteilsrechte bestmöglich zu veräußern.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen vertraut.